

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) ist durch Gesetz vom 30. November 1954 (BGBl. I S. 354) als Bundesoberbehörde für Aufgaben der Zivilluftfahrt errichtet worden. Es besteht aus der Zentrale in Braunschweig und Außenstellen in Hamburg, Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart und München.

Die Aufgaben des LBA sind im Wesentlichen

1. die Prüfung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes und hierzu die Genehmigung und Aufsicht über Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsbetriebe sowie die Lizenzierung des technischen Prüfpersonals und die Genehmigung der Ausbildungseinrichtungen,
2. die Muster- und Umweltzulassungen (Lärm, Emissionen) des Luftfahrtgerätes sowie die Verkehrszulassung, das Führen der Luftfahrzeugrolle und das Ausstellen der Lufttüchtigkeitszeugnisse, Lärmzeugnisse und Dokumentationen der Emissionsvermessung,
3. die Erteilung der Erlaubnisse für Führer von Luftfahrzeugen und sonstiges Luftpersonal sowie die Anerkennung der Ausbildungseinrichtungen und der fliegerärztlichen Untersuchungsstellen,
4. die Überwachung des sicheren Betriebs des Luftfahrtgerätes und hierzu die Genehmigung und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen, die Einfluggenehmigung für ausländische Luftfahrzeuge sowie die stichprobenartige Kontrolle insbesondere bei ausländischen Luftfahrzeugen,

5. die Abwehr äußerer Gefahren beim Betrieb von Luftfahrtgerät und hierzu die Kontrolle der Eigensicherungsmaßnahmen der Luftfahrtunternehmen,
6. die Erstellung von Entwürfen zur Fortentwicklung der Vorschriften auf nationaler und internationaler Ebene sowie der Erlass von Durchführungsverordnungen.

In diesem Kapitel sind ebenfalls veranschlagt:

1. die Betreuung des beim Bund verbleibenden Personals nach Gründung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bei der Verwaltungsstelle Flugsicherung des LBA (Titelgruppe 02),
2. die ehemals beim LBA angegliederte und mit Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2470) als eigenständig und von anderen Luftfahrtbehörden unabhängig eingerichtete Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (Titelgruppe 04).
3. Die EG-Verordnungen zur Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Luftraumes und die Kapitalprivatisierung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erfordern die Einrichtung einer nationalen Aufsichts- und Regulierungsinstanz. Die Aufgaben nach § 28 b LuftVG werden von einem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wahrgenommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung wird dem Luftfahrt-Bundesamt als selbständiger Verwaltungsträger zugeordnet. Es erledigt seine Aufgaben unabhängig und getrennt von denen des Luftfahrt-Bundesamtes und untersteht unmittelbar dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Sitz des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung ist die Stadt Langen (Titelgruppe 01).